

II-456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.3.1967

226/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , K o n i r , P ö l z , S t e i n m a ß l ,
 W o d i c a und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend mißbräuchliche Verwendung von steuerbefreiten, dem Land Nieder-
 österreich seitens der NIOGAS zustehenden Mitteln und Vorgänge bei der
 Continentalen Bank AG.

-.-.-.-.-

Auf Grund eines Vertrages zwischen der ÖMV und der NIOGAS wurden der NIOGAS auf die Dauer von 10 Jahren jährlich 400 Millionen Kubikmeter Erdgas zu einem um 50 % verbilligten Preis geliefert.

Die NIOGAS hat sich verpflichtet, ab 1960 den seitens der ÖMV gewährten Rabatt dem Lande Niederösterreich für Zwecke der Wohnbauförderung zu überlassen.

Auf Grund eines entsprechenden Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen stellt die Überweisung dieser Beträge keine Gewinnausschüttung dar, sondern ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dem Land Niederösterreich hätten aus diesem Titel bereits annähernd 500 Millionen Schilling zufließen müssen, tatsächlich hat das Land Niederösterreich diese Beträge jedoch nicht erhalten. Vielmehr wurden die Überweisungen zu Gunsten der Continentalen Bank AG vorgenommen. Diese Bank hat Möglichkeiten zur mißbräuchlichen Verwendung dieser Mittel eingeräumt, bzw. sich daran beteiligt, wobei Buchungsfälschungen, Radierungen von Kontoauszügen usw., wie der Rechnungshof festgestellt hat, vorgenommen wurden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für die Rabattausschüttungen an das Land Niederösterreich ausgesprochen, ohne jemals an Hand der übermittelten Rechnungsschlüsse des Landes Niederösterreich zu prüfen, ob diese Mittel auch tatsächlich dem Land Niederösterreich zugeflossen sind. Das Bundesministerium für Finanzen übt die Bankenaufsicht aus. Hiebei ist ihm auf Grund des § 30 Kreditwesengesetz insbesondere die Aufgabe aufgetragen, im Kredit- und Bankwesen hervortretende Mißstände zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe räumt § 32 Kreditwesengesetz dem Bundesministerium für Finanzen die Befugnis ein, von den Inhabern und Organen der Kreditinstitute Auskünfte über alle Geschäftsaangelegenheiten zu fordern, die Bücher und Schriften der Kreditinstitute einzusehen sowie überhaupt alle Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die es zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe für erforderlich

226/J

- 2 -

hält. Diesen Aufgaben ist das Bundesministerium für Finanzen offensichtlich nicht nachgekommen und trägt daher die Mitverantwortung für die mißbräuchliche Verwendung der dem Lande Niederösterreich zustehenden Mittel.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Finanzen verabsäumt, zu prüfen, ob das Land Niederösterreich die Rabattbeträge, für die eine Steuerbefreiung ausgesprochen wurde, auch tatsächlich erhalten hat?

2.) Welches Ergebnis hat die Betriebsprüfung bei der NIOGAS bisher erbracht?

3.) Warum wurde nichtsbereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Betriebsprüfungsverfahren bei der NIOGAS eingeleitet?

4.) Aus welchen Gründen wurde die Aufsichtspflicht gemäß § 30 Kreditwesengesetz im Bezug auf die Continentale Bank AG nicht beachtet und die lt. § 32 Kreditwesengesetz vorgesehenen Prüfungen nicht vorgenommen?

5.) Welche Gründe waren dafür maßgebend, die geschilderten Korruptionsvorfälle und Mißbräuche seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu decken?

- o - - o - -